

RS Vwgh 1989/4/25 88/08/0132

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.04.1989

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
60/04 Arbeitsrecht allgemein
62 Arbeitsmarktverwaltung
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §16 Abs1 litI idF 1987/615;
AIVG 1977 §16 Abs4 idF 1987/615;
AIVGNov 1987 Art3 Abs2;
B-VG Art7 Abs1;
UrlaubsG 1976 §10;
UrlaubsG 1976 §9;

Rechtssatz

Hat ein Arbeitnehmer den ihm zustehenden Urlaub bis zur Beendigung seines Arbeitsverhältnisses auf Grund einer Kündigung des Arbeitgebers mit Ablauf des 31.12.1987 noch nicht verbraucht, so entsteht mit diesem Zeitpunkt der Anspruch auf Urlaubsentschädigung und ist daher bereits § 16 Abs 1 lit I und Abs 4 AIVG idF BGBl 1987/615 anzuwenden, auch wenn die Urlaubsentschädigung schon vor dem 31.12.1987 bezahlt wurde. Bei der Ermittlung des Ruhenszeitraumes ist der der Urlaubsentschädigung zugrundegelegte, in Werktagen ausgedrückte Urlaubsanspruch in Kalendertage umzurechnen. Gegen die neuen Bestimmungen des AIVG und ihren zeitlichen Geltungsbereich bestehen unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgrundsatzes keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988080132.X02

Im RIS seit

01.12.2006

Zuletzt aktualisiert am

25.10.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at